



AUSHANG gem. § 660 RVO

Die Beschäftigten dieses Betriebes (Unternehmens) sind gesetzlich gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert bei:

Gesetzliche Unfallversicherung
Verwaltungs- Berufsgenossenschaft
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Verwaltungs- Berufsgenossenschaft Dresden
Wiener Platz 6
01069 Dresden
Tel.: 0351- 81 45-0
Fax.: 0351- 81 45 109

Die Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderen Unternehmen.

Arbeitsunfälle

Unfälle sind sofort zu melden. Sofern die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt wird, ist der Anspruch spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei der Berufsgenossenschaft anzumelden (§ 1546 RVO).

Die Meldung ist an die für den Wohnsitz des Verletzten zuständige Stelle zu richten! Bei Arbeitsunfällen und Unfällen auf einem mit der Tätigkeit im Unternehmen zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte sowie bei Berufskrankheiten ist folgendes zu beachten:

Der Verletzte bzw. Erkrankte hat jeden Arbeits- und Wegeunfall sowie Berufskrankheit umgehend dem Unternehmer mitzuteilen und soll sich sofort in ärztliche Behandlung (möglichst eines Durchgangsarztes) begeben.

Unfallverhütungsvorschriften

Jeder Versicherte ist verpflichtet, sich mit den Unfallverhütungs-vorschriften vertraut zu machen. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften können Ordnungswidrigkeiten sein und mit Geldbußen geahndet werden (§ 710 RVO). Die Unfallverhütungsvorschriften liegen zur Einsichtnahme für alle Versicherten aus.

Bei Mitglieds- und Beitragsfragen wenden Sie sich bitte an Hauptverwaltung der Verwaltungs- Berufsgenossenschaft.

.....
Unterschrift